

Dezernat 25

Dienstgebäude: Domplatz 1 - 3
48143 Münster, 08.05.2015
Telefon 0251/411-0
Durchwahl -1406
FAX: -81406

N i e d e r s c h r i f t

über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt und Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)

A:

Die zu den ausgelegten Planunterlagen eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden in der Zeit vom 5. bis 8. Mai 2015 in den Technischen Schulen des Kreises Steinfurt - Berufskolleg, Multifunktionsraum, Liedekerker Straße 84, 48565 Steinfurt, erörtert.

Beginn: 05.05.2015 um 9.00 Uhr	Ende: 16.10 Uhr
06.05.2015 um 9.00 Uhr	Ende: 19.01 Uhr
07.05.2015 um 9.00 Uhr	Ende: 17.25 Uhr
08.05.2015 um 9.00 Uhr	Ende: 11.45 Uhr

Frau Schneider übernahm die Protokollführung.

Der Verhandlungsleiter (VL), Herr Regierungsdirektor Michael, eröffnete mit der Begrüßung der Teilnehmer und der Feststellung über die Anwesenheit den Erörterungstermin.

Die mündliche Verhandlung ist an allen Tagen **nicht öffentlich**. Auf Nachfrage des VL wurden mit Zustimmung der Teilnehmer der Pressevertreter Herr Lehmkühl von "Vor Ort in Steinfurt" am 1. und 2. Tag zur Teilnahme am Erörterungstermin auf seinen Antrag hin zugelassen.

Der VL erläuterte am Verhandlungstag vor Eintritt in die Einzelerörterung die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Baumaßnahme und erklärte den Zweck des Erörterungstermins wie folgt:

In dem Erörterungstermin könnten die Bedenken und Stellungnahmen, die im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert worden seien, noch einmal dargestellt und erläutert sowie der Sachverhalt über das Bauvorhaben eventuell näher aufgeklärt werden. In diesem Termin könnten sich einerseits alle von dem Vorhaben Betroffenen und alle Einwander – auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange – noch einmal über das Vorhaben und seine Auswirkungen informieren, andererseits könnten sich Vorhabenträger und Anhörungsbehörde Klarheit über das Ausmaß und das Gewicht der Betroffenheit einzelner Belange verschaffen. Insbesondere solle im Erörterungs-

termin auch auf einen Interessenausgleich zwischen den Verfahrensbeteiligten hingewirkt werden. Außerdem dienen das Anhörungsverfahren und dieser Erörterungstermin dazu, eine solide Informationsbasis zu den betroffenen Umweltschutzgütern zu schaffen, damit eine gebündelte Zusammenschau der Umweltbelange in die Abwägung einfließen kann.

Entscheidungen über das Vorhaben würden im Erörterungstermin nicht getroffen. Dies sei Aufgabe der Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde, die über die Zulassung des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entscheide.

Der VL verwies darauf, dass über die Erörterung eine Niederschrift gefertigt werde. Dazu bemerkte der VL Folgendes:

Das Verhandlungsergebnis werde im Beisein der Teilnehmer vom VL laut zu Protokoll diktiert. Die Niederschrift gelte damit als von den Teilnehmern gebilligt. Diese könnten bei Aufnahme des Diktates Wortprotokolle und auch Änderungen veranlassen. Teilnehmer des Erörterungstermins erhielten den sie betreffenden Auszug aus der Niederschrift.

Frau Hawerkamp gab jeweils eine kurze Zusammenfassung des bisherigen Verlaufes des Planfeststellungsverfahrens.

Die Vertreter des Kreises Steinfurt und der Stadt Steinfurt, Herr Lütke Lanfer und Herr Albers, erläutern die Grundzüge der Planung.

Danach wurden die einzelnen Stellungnahmen der Behörden, Versorgungsunternehmen und sonstigen Träger öffentlicher Belange, anschließend die Einwendungen der Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen verhandelt.

Nachdem alle Stellungnahmen und Einwendungen erörtert worden waren, schloss der Verhandlungsleiter den am 05.05.2015 um 9.00 Uhr begonnenen Erörterungstermin am 08.05.2015 um 11.45 Uhr und erklärte, dass das Anhörungsverfahren damit beendet sei.

Hinsichtlich des Erörterungsergebnisses im Einzelnen wird auf das im Termin aufgenommene Protokoll verwiesen.

Auf die im Voraus öffentlich bekannt gemachte Tagesordnung der Erörterung wird Bezug genommen. Soweit von dieser Tagesordnung abgewichen wurde, ist dies in der anliegenden Ergebnisniederschrift kenntlich gemacht.



Michael
(Verhandlungsleiter)



Schneider
(Schriftführerin)

B:

**Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am
Dienstag, 5. Mai 2015 ab 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Lfd. Nr. 1

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32
im Hause
Schreiben vom 09.07.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 2

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33
im Hause
Schreiben vom 28.05.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 3

Bezirksregierung Münster
Dezernat 51
im Hause
Schreiben vom 10.07.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 4

Bezirksregierung Münster
Dez. 53
im Hause
Schreiben vom 22.05.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 5

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
im Hause
Schreiben vom 02.07.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 6

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
Schreiben vom 25.06.2015

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 7

Landrat
des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Es erscheint Frau Röckener und bezieht sich auf ihre Stellungnahme vom 15.07.2014.

Frau Röckener erklärt, dass die Gegenäußerung des Straßenbauamtes ihrer fachlichen Stellungnahme entspricht.

Lfd. Nr. 8
Bürgermeister
der Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

Es erscheint Herr Niewerth und bezieht sich auf seine Stellungnahme vom
27.06.2014.
Er erklärt, dass keine ergänzenden Ausführungen gemacht werden.

Lfd. Nr. 9

Bürgermeisterin
der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine
Schreiben vom 02.07.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 10

Bürgermeister
der Gemeinde Metelen
Sendplatz 18
48629 Metelen
Schreiben vom 10.07.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 11

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld
Schreiben vom 11.06.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 12

Landesbetrieb
Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Schreiben vom 23.05.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 13

Landwirtschaftskammer NRW
Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland
Borkener Straße 25
48653 Coesfeld

Es erscheint Herr Hessel und bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 01.08.2014 zur Beschreibung der Agrarstruktur im Nahbereich insgesamt.

Auch wenn die vorliegenden beantragten Straßenbauprojekte verfahrensmäßig nur eine kleine oder geringe Eingriffsstruktur aufweisen, bleibe in Anbetracht der Zielsetzung für die Reduzierung der Eingriffe auf Landesebene festzustellen, dass die angestrebte Reduzierung der Eingriffe zugunsten einer Flächenentwicklung in NRW bisher nicht erreicht werden konnte. Unter Berücksichtigung auch des Eingriffspotentials in Wald- und Forstflächen sei die Angabe der Landwirtschaftskammer, dass in NRW pro Tag rd. 15 ha durch Flächenverbrauch beansprucht würden, zutreffend.

Der Kreis nimmt Bezug auf die vorliegende Stellungnahme, wonach auch vom Kreis der Flächenverbrauch in NRW als zu hoch angesehen wird. Für das Projekt K 76n sei jedoch die geringstmögliche Flächeninanspruchnahme berücksichtigt.

Als Weiteres erläutert Herr Hessel die erheblichen Bedenken der Landwirtschaft, die sich aus Raumansprüchen der Straßenplanung und potentiellen Raumansprüchen der Bauleitplanung insgesamt ergeben können. Auch wenn die Straßenplanung als solche eigenständig und von der Siedlungsentwicklung unabhängig sei, müssten die summarischen Auswirkungen aus beiden Bereichen in den Blick genommen werden.

Dazu erklärt der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes, dass er hinsichtlich der angesprochenen Zusammenwirkung die Folgen für die Landwirtschaft in den Blick genommen und berücksichtigt habe. Hinsichtlich der Straßenbaubetroffenheit werde jedoch auf eine spezielle Betroffenheitsanalyse abzustellen sein nach dem Status quo für die einzelnen Betriebe.

Herr Hessel erläutert weiter seine Bedenken gegen den geplanten Umfang von Artenschutzvermeidungsmaßnahmen zugunsten von Fledermäusen.

Das insoweit vermeidende Schutzkonzept für die feststellbaren Fledermausarten wird von Frau Röckener von der Umweltbehörde des Kreises Steinfurt erläutert. Ergänzend spricht seitens des Kreisstraßenbauamtes Herr Lütke Lanfer das Betroffenheitsgefälle durch die beantragte Vorzugstrasse und die von der Landwirtschaft vorgeschlagene ortsnäher geführte Variante hinsichtlich der Empfindlichkeit für die feststellbaren Lebensräume der Fledermäuse an. Nach den naturschutzfachlichen Erhebungen ist die Vorzugsplantrasse aus Sicht des Fledermausschutzes vorzugswürdig.

Herr Hessel erwidert, dass er zugunsten der Landwirtschaft weiterhin die ortsnäher geführte Trassenvariante befürworte, da sie zugunsten der Agrarstruktur auch hinsichtlich der potentiellen Ausweitung der Wohngebietsiedlungen vorzugswürdig sei.

Der Kreis Steinfurt nimmt Bezug auf die Generalstellungnahme Anlage 1 (Bedarfsnachweis und Variantenwahl, Kapitel 5.3: Variante Landwirtschaft, Abschnitt Süd, ortsrandnah).

Herr Hessel spricht weiter als Folge der Bereitstellung von Ersatzflächen für die Landwirtschaft an, dass nur Flächen aus der öffentlichen Hand angeboten werden könnten, die derzeit zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind. Hinsichtlich der zu vertretenden öffentlichen Belange der Landwirtschaft rügt Herr Hessel unter dem Aspekt, dass Landwirtschaft nur flächenbezogen betrieben werden kann, dass bei globaler Sicht trotz Gestellung von Ersatzflächen der Belang der Landwirtschaft insgesamt betroffen sei.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erwidert, dass das Planungskonzept zum Straßenbau soweit überprüft sei, dass eine weitere Verminderung der Flächeninanspruchnahme sowohl für Trassen als auch für Maßnahmeflächen nicht möglich sei.

Herr Hessel greift dann seine Frage zur Anwendung der in Überarbeitung befindlichen Richtlinien für den ländlichen Wegebau auf. Bezogen auf die geplante städtische Straßenbaumaßnahme erwidert Herr Niewerth, dass die Stadt Steinfurt sich bemühen werde, im Konsens mit der betroffenen Landwirtschaft und Eigentümerschaft diejenigen Vorgaben für die Breite der landwirtschaftlichen Wege baulich umzusetzen, die zu gegebener Zeit dem aktuellen Regelwerk entsprechen werden.

Lfd. Nr. 14

LWL - Archäologie für Westfalen
An den Speichern 7
48157 Münster

Schreiben vom 22.05.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 15

Industrie- und Handelskammer
Nord-Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Schreiben vom 14.07.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 16

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster

Schreiben vom 27.06.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 17

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL NW West PTI 15
Dahlweg 100
48153 Münster

Schreiben vom 15.07.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 18

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Schreiben vom 04.06.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 19

Thyssengas GmbH
Dokumentation
Kampstraße 49
44137 Dortmund

Schreiben vom 12.06.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Teilnahme wurde vorab abgesagt.

Lfd. Nr. 20

PLEdoc GmbH
Fremdplanungsbearbeitung
Schnieringshof 10 - 14
45329 Essen
Schreiben vom 27.05.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 21

DB Services Immobilien GmbH
Liegenschaftsmanagement
Deutz-Mühlheimer-Straße 22 - 24
50679 Köln
Schreiben vom 26.05.2014

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Fortsetzung des Erörterungstermins am Dienstag, 5. Mai 2015 von 14.00 Uhr bis 16.10 Uhr

A: Allgemeine Information (siehe oben)

C: Erörterung der Einwendungen der Naturschutzverbände

Lfd. Nr. 22

Landesbüro
der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Straße 306
46117 Oberhausen

Es erscheint Herr XXX mit Untervollmacht durch Frau XXX, Metelen, die ihrerseits durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zur Vertretung im Erörterungstermin bevollmächtigt ist, und bezieht sich auf die Stellungnahme des Landesbüros vom 15.07.2014.

Herr XXX erklärt eingangs, dass die Stellungnahmen und Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 15.07.2014 auch angesichts der dazu übersandten Gegenäußerung der Vorhabenträger durch den Kreis Steinfurt aufrechterhalten bleiben.

Zur Eigenschaft der geplanten K 76n als Kreisstraße, wie sie in der Anlage 1 zur Gegenäußerung des Straßenbauamtes erläutert wird, erklärt Herr XXX, dass der Straßenneubau offensichtlich als Tangentiale um die Ortsmitte mit einer Verbindungsfunktion zu den bestehenden klassifizierten Straßen geplant werde. Allein die beabsichtigte Verbindung von klassifizierten Straßen rechtfertige nicht die vom Vorhabenträger beanspruchte gesetzliche Funktion einer Kreisstraße nach § 3 Straßen- und Wegegesetz, zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen zu dienen. Auch die Liedekerker Straße verbinde das klassifizierte Straßennetz und erschließe wichtige Standorte wie Stadien, Kreisverwaltung, Polizei, Schulen und einen international genutzten Wohnmobilstellplatz.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erläutert, dass auch nach Auffassung der Stadt Steinfurt die Liedekerker Straße von ihrer Hauptfunktion eine Erschließungsstraße sei, die deshalb aber mit der zugedachten Funktion der geplanten K 76n nicht vergleichbar sei. Sie diene nämlich - wie in Anlage 1 zur Gegenäußerung beschrieben - insofern zwischenörtlichen Verkehrsbeziehungen, als sie die Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung Leerer Straße K 76 und B 54 verbinden und die Verbindung auch zu einem regional bedeutsamen Fachhochschulstandort leisten soll. Insofern habe die geplante K 76n im Gegensatz zur Liedekerker Straße einen anbaufreien Charakter und sie bezwecke durch die von ihr gewährte Netzverbindung auch eine Entlastung des klassifizierten Straßennetzes.

Herr XXX erwidert auf die Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung, dass es bereits an einer tragfähigen Bedarfsfeststellung für die K 76n fehle. Betrachte man die vorhandene Verkehrsinfrastruktur in der Stadt Steinfurt und berücksichtigt man, dass eine ausreichende Möglichkeit und ein ausreichendes Potenzial für eine Verkehrsmittelwahl

(im Sinne eines Modal Splits) bestehe, liege der Bedarf für den Vorrang des Kraftverkehrs, von dem die Straßenplanung ausgehe, nicht auf der Hand.

Für ihn sei dabei immer auch eine Einbeziehung abzuwägender Umweltschutzgüter erforderlich, die bei der K 76n einen Vorrang für eine Planung zugunsten weiteren Kraftverkehrs nicht ergeben könne. Dazu weise er auf den Masterplan des Kreises Steinfurt zum Thema klimafreundliche Mobilität hin. Ergreife man die Chance zu einer verbesserten Verkehrssituation in der Stadt, die mit dem Masterplan beabsichtigt ist nicht, ergebe sich daraus erst der Zwang zur geltend gemachten Bedarfsfeststellung für vorrangigen Kraftverkehr.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes unterstreicht den verkehrlichen Bedarf der geplanten K 76n unter Hinweis auf deren überörtliche Verkehrsbedeutung und den mit ihr bezweckten Anschluss des Fachhochschulstandortes, der einen großen Einzugsbereich bis zu 75 km und 100 km aufweise. Insoweit sei der Vergleich mit örtlichen Radverkehrskonzepten beispielsweise nicht angebracht. Für die Stadt Steinfurt ergänzt Herr Albers, dass die Stadt Steinfurt bereits ein umfangreiches Netz von straßenbegleitenden freien Radwegen habe und über gute ÖPNV- und Zugverbindungen verfüge. Die geplante K 76n müsse über den Blickwinkel des Masterplans klimafreundliche Mobilität hinaus auch den Kfz-Güterverkehr in den Blick nehmen.

Herr XXX erwidert zusätzlich den zuvor einbezogenen Aspekt des Ziel- und Quellverkehrs zur Fachhochschule. Anreize zu nachhaltigem Verkehrsverhalten, um mit verkehrslenkenden Maßnahmen den MIV zu verringern, seien von der Stadt Steinfurt nicht hinreichend ergriffen worden. Ein ausreichendes Benutzerpotential für zusätzliche öffentliche Verkehrsverbindungen zum FH-Gelände beispielsweise sei durch die Einführung einer Gebührenpflicht für Kfz-Parkplätze zu steuern, ebenso durch die Einrichtung von Fahrradabstellplätzen. Hier fehle es an einer ausreichenden Einbeziehung der Stadt Steinfurt und der Fachhochschule durch den Straßenbaulastträger.

Im Sinne der Umweltverträglichkeit und einer ausreichenden Berücksichtigung und Förderung des öffentlichen Verkehrs spricht Herr XXX die Kritik auf S. 14 (Synopsis) der Landesbüro-Stellungnahme an der durch die Planung beabsichtigten Mischung von Rad- und Gehwegverkehr durch Einrichtung eines gemeinsamen Geh- und Radweges an. Die Naturschutzverbände rügen insoweit die grundsätzliche Unverträglichkeit von Geh- und Radverkehr im Hinblick auf Effekte von gegenseitiger Belästigung, Behinderung, Gefährdung und Schädigung. Das Potential der Unverträglichkeit der geplanten Verkehrsanlage könne durch den Hinweis der Kreisstraßenbauverwaltung auf das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 1 der StVO nicht entkräftet werden. Er weist ergänzend darauf hin, dass die Untersagung der Benutzung einer Straßenfahrbahn für Radfahrer durch das Zeichen 240 StVO in den meisten Fällen unzulässig sei. Auch dieses sei bereits bei der Straßenplanung mit zu berücksichtigen. Stattdessen schlage er einen Schutzstreifen für Radfahrer beidseitig der geplanten Straßenverbindung vor, die eine unangemessene Benachteiligung des Radfahrers vermeide. Hilfsweise regt Herr XXX an, einen Schutzstreifen wenigstens an der am Radweg abgewandten Seite einseitig einzurichten.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erläutert, dass es sich bei dem in dem Straßenbauplan bezeichneten gemeinsamen Geh- und Radweg lediglich um eine Angebotsplanung handele, eine Benutzungspflicht nicht statuiert werden solle, wohl aber als Vorsorgemaßnahme eine Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt werden solle, die

dem Geh- und Radverkehr dienen kann. Die Anlage von Schutzstreifen für Radfahrer sei nicht möglich, weil es sich um eine Außerortsstraße handle und die geplante Trassenbreite von 6,50 m vom Ausbaustandard die Anlage von Schutzstreifen nicht ermögliche, die in der Regel erst bei Fahrbahnen von 7 m Breite vorgesehen werden könnten.

Abschließend erklärt Herr XXX, dass er die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte zu Natur- und Landschaft im Erörterungstermin nicht gesondert aufgreifen möchte.

Der VL schließt den 1. Erörterungstermin am 05.05.2015 um 16.10 Uhr

Fortsetzung des Erörterungstermins am Mittwoch, 6. Mai 2015 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.01 Uhr

A: Allgemeine Information (s. o.)

D: Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater:

Der Verhandlungsleiter eröffnet am 2. Tag den Erörterungstermin und erläutert wiederum Funktion, Sinn und Zweck der Erörterung im Anhörungsverfahren und den geplanten Verlauf des heutigen Erörterungstages. Es besteht Konsens, dass im Wesentlichen in der Reihenfolge der Themen wie vorgeschlagen erörtert wird.

Der VL regt an, dass die verfahrensbeteiligten Einwender und Betroffenen auch ihrerseits ihre Erörterungsbeiträge aktualisieren, in dem sie Kritik, Stellungnahmen oder weiteren Erörterungsbedarf vor allem zu den vom Vorhabenträger ergänzten und vertieften Erläuterungen abgeben.

1. Bedarfsnachweis, Variantenwahl und Verkehrsuntersuchung

Zu der Frage des Bedarfs der K 76n als Kreisstraße trägt Frau XXX für den WLV vor, dass es sich bei der geplanten Straßenverbindung allenfalls um eine zulässige Gemeindestraßenplanung handeln könne. Herr XXX für den WLV fügt hinzu, dass dafür auch spreche, dass der fälschlicherweise als Kreisstraßenzug geplante Abschnitt im Stadtgebiet der Stadt Steinfurt beginne und ende. Frau XXX erklärt, dass sich der WLV das tags zuvor erzielte Erörterungsergebnis zum Bedarf und zur zulässigen Kreisstraßeneigenschaft zu eigen mache, das zwischen dem Vertreter des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, dem Kreisstraßenbauamt und der Stadt Steinfurt erzielt worden ist, welches der VL zu diesem Zweck noch einmal verlesen hat. Frau XXX erklärt, dass ihrer Auffassung nach die Stadt Steinfurt Vorhabenträger sein müsse.

Zur Frage des Bedarfs der K 76n als Kreisstraße erläutert Herr XXX seine Einwendung auch dahingehend, dass die geplante Straßenverbindung als Variante 1, die an der Lindesaystraße ende, auf Dauer ihre quantitative Verkehrszielerreichung nur verfehlen könne. Die vorhandenen Gutachten selbst bestätigten, dass die verkehrliche Entlastung insbesondere auf den klassifizierten Straßen und dem Hufeisenring erst bei einem Netzschluss mit der B 54n im Südosten von Burgsteinfurt erreicht werden könne. Soweit der Kreis als Straßenbaulastträger zur Planrechtfertigung sich nunmehr mit einer qualitativen Zielerreichung begnüge und eine quantitative Zielerreichung bereits durch seine Variantenwahl ausschließe, stelle er selbst den Bedarf der K 76n als Kreisstraße infrage. Ein Konzept seines Kurzvortrages im Erörterungstermin gibt Herr XXX zu den Akten.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erwidert, dass auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsuntersuchung das verkehrliche Ziel der K 76n weder qualitativ noch quantitativ in Frage gestellt sei.

Der Vertreter der Stadt Steinfurt erklärt, dass aus Sicht der Stadt mit der vorgelegten Planung das langfristige Ziel einer Westumgehung, die B 54 im Südosten in Steinfurt zu erreichen, nicht aufgegeben sei.

Herr XXX erwidert, dass wegen der zusätzlichen Verfolgung der für eine Weiterführung nach Südosten geeigneten Variante (Variante 2) sowohl Landschaft als auch die betroffene Landwirtschaft vollends unnötig beeinträchtigt würden.

Zum Thema Verkehrsuntersuchung trägt Herr Brandt vom Planungsbüro Hahm das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung 07/2011 vor und erläutert insbesondere die für die Planung der K 76n zugrunde gelegte Netzvariante 1 a zum Prognosehorizont 2025 für das im Gutachten näher beschriebene Szenario 2. Zur Methodik der Verkehrserhebung erläutert er die Erhebung durch Verkehrszählung am 12.05.2009 und die ergänzenden Erhebungen am 06.04.2011 S: 21 folgende des Gutachtens.

Seitens des WLV rügt Herr XXX, dass folgende Punkte nicht zutreffend berücksichtigt seien: Die Bahnhofstraße mit ihrer heutigen Verkehrsverbindung sei auf S. 75 des Gutachtens nicht berücksichtigt, so dass auch die auf dieser Basis angestellten Differenznetzbelastungen nicht zutreffend sein könnten, insoweit sei auch nicht schlüssig dargestellt, ob die prognostizierte Entlastung des Hufeisenrings auf den Neubau der Bahnhofstraße oder die geplante K 76n zurückführbar sei. Zu weiteren Kritikpunkten übergibt er eine schriftliche stichpunktartige Aufstellung (Fachhochschule zwar inzwischen erweitert, aber kein B 54-Lückenschluss und keine Untersuchung der verkehrlichen Ist-Situation und Verkehrsuntersuchung insgesamt mangelhaft).

Herr XXX gibt außerdem zu Bedenken, dass in dem Gutachten die Entlastung der Straßen Flögemannsesch und Stegerwaldstraße in ihrer Eigenschaft als Wohnstraßen in die Bewertung einbezogen worden sei. Diese Wohnstraßen seien nicht oberhalb ihrer Belastungsgrenzen betroffen, sondern unterhalb.

Herr XXX ergänzt, dass bei den städtebaulichen Ergänzungsvorhaben der letzten Jahre am Fachhochschulstandort, auch bei der Erweiterung "GRIPS", die Erschließungsproblematik seiner Auffassung nach als unproblematisch angesehen worden sei.

Der Vertreter der Kreisstraßenbauverwaltung erwidert hierzu, dass es eine Verkehrsuntersuchung von 11/2010 zur Linienabstimmung gibt. Diese wurde neugefasst durch die Verkehrsuntersuchung 07/2011. Darin wurden viele der Fragestellungen, die Herr XXX vorgetragen hat, ergänzend untersucht und auch in einem Kapitel auf S. 14 - 20 der Verkehrsuntersuchung 07/2011 beantwortet.

Der Vertreter des WLV, Herr XXX, fügt hinzu, dem Verkehrsgutachten mangle es seiner Auffassung nach an einer Ergebnisoffenheit, weil der Gutachtauftrag des Kreises Steinfurt auf S. 12 des Gutachtens so gefasst sei, dass der "qualifizierte Nachweis" des Verkehrswertes der K 76n und der Entlastung des innerörtlichen Straßennetzes Burgsteinfurts zu beurteilen sei.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erläutert hierzu, dass im Rahmen eines Gutachtauftrages eine Aufgabenstellung jeweils den Auftrag enthält, die aufgeworfenen Fragen gutachtlich zu untersuchen und darzustellen und das Ergebnis des Gutachtens auf die angestellten Untersuchungen zu stützen.

Herr XXX richtet an Herrn XXX die Frage, wie die Entwicklung der Zugreisenden bei der Verkehrserhebung berücksichtigt worden sei, die sich ja durch die Einführung des Studententickets spürbar erhöht habe.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erläutert hierzu, dass diese Entwicklung der Verkehrsmittelwahl für die Bahn im Gutachten berücksichtigt sei. Er kündigt hierzu eine ergänzende Stellungnahme an.

2. Entwicklung Fachhochschul-Standort, Gewerbegebiet Sonnenschein

Eingangs erläutert für die Fachhochschule Vizepräsident Meinen die Bedeutung und die Funktion der Fachhochschule Münster an ihrem Standort Steinfurt und schildert über das Szenario etwa eines Erhaltes des Status quo hinaus die bestehenden Herausforderungen für eine gesunde Weiterentwicklung. Dafür seien auch Maßnahmen erforderlich, die die Entwicklung der Fachhochschule und der ihr angegliederten Institute durch Erhöhung der Attraktivität am Standort insgesamt unterstützen. Werden diese Anstrengungen verfolgt, gehe er nicht von einem Rückgang der heutigen Zahl von ca. 4700 Studenten aus. Die Vortragsfolie wird zu den Verfahrensakten genommen und den heutigen Erörterungsteilnehmern mit dem auf sie zutreffenden Protokollauszug zugesandt.

Frau XXX gibt seitens des WLW zu bedenken, dass der geplante Straßenneubau die Fachhochschule in ihrer Entwicklung räumlich einengen könnte. Herr XXX stellt seitens des WLW klar, dass er die Entwicklung des Standortes der FH unterstütze, jedoch nicht bereit sei, dies mit dem zur Genehmigung gestellten Straßenvorhaben zu tun. Es gebe verträglichere Möglichkeiten aus landwirtschaftlicher Sicht für eine nachhaltige Anbindung der FH.

Anhand des zur Zeit festgesetzten Bebauungsplanes der Stadt zum Fachhochschulgelände erklärt Herr Meinen, dass bis auf weiteres hinreichend Verdichtungspotential für das bauliche Fachhochschulvolumen gegeben sei.

Herr XXX überreicht eine zusammenfassende Gegendarstellung zu den Aspekten des Hochschulstandortes, die der Straßenplanung zugrunde gelegt sind. Die Gegendarstellung fasst im Wesentlichen bereits schriftlich ausgeführte Einwendungspunkte zusammen und erläutert sie. Hinsichtlich der von Herrn Meinen angesprochenen Weiterentwicklung der Fachhochschule trägt Herr XXX vor, dass jedenfalls ein nachhaltiger Rückgang der Erstsemester-Studentenzahlen zu beobachten sei. Er empfehle allgemein eine Einschätzung der Kultusministerkonferenz zu den Entwicklungschancen zugrunde zu legen. Außerdem betrachte er eine rückläufige Tendenz der Präsenz von Teilnehmern am dualen Studium. Herr XXX stellt klar, dass er seine Ausführungen als Privatperson in das Verfahren eingebracht hat, aber als Mitglied der Fachhochschule selbst großes Interesse an einer erfolgreichen Fortentwicklung der Fachhochschule habe.

Herr Meinen tritt den Details, die in der zusammenfassenden Gegendarstellung von Herrn XXX zum Fachhochschulstandort ausgeführt sind, im Wesentlichen entgegen. Das Verwaltungszentrum der Fachhochschule werde sich vom heutigen Standort an der Stegerwaldstraße an den westlichen Rand verlagern. Die Kultusministerkonferenz

habe von 2005 über 2009 bis 2012 die Studierenden-Zahlen nach oben korrigiert. Er, Herr Meinen, erwarte ein Plateau der Zahlen bis etwa 2025. Erstsemester-Zahlen seien für die Prognoseentwicklung der Fachhochschule am Standort Steinfurt allein nicht ausschlaggebend. Die Folien seines Vortrags werden zu den Verwaltungsvorgängen genommen und den Erörterungsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Herr Brebaum als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH (WEST) erläutert Standort und Funktion des Instituts GRIPS. Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Fachhochschule und einer hinreichenden Erschließung des Institutes selbst befürworte er die geplante Direktanbindung der Fachhochschule an das Institut. Sodann erläutert er die heutige Erschließungssituation des Gewerbegebietes Sonnenschein und spricht sich im Ergebnis für eine ergänzte Anbindung nach Süden aus. Der Vortrag wird zu den Verwaltungsvorgängen genommen und den Erörterungsteilnehmern ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Frau XXX gibt in Vertretung für die Eheleute XXX zu bedenken, dass nach ihrer Beobachtung die Gewerbeansiedlung im Gebiet Sonnenschein rückläufig sei.

Herr Brebaum führt dazu aus, dass im Gewerbegebiet Sonnenschein übliche Nutzerwechsel stattfinden und eine für Gewerbegebiete typische Entwicklung stattfinde.

Herr XXX vom WLW weist auf noch vorhandene Ansiedlungskapazitäten im Norden des Gewerbegebiets Sonnenschein in der Nähe der B 54 hin, die nach seiner Auffassung noch zur Verfügung stehen. Herr XXX fügt hinzu, dass bzgl. der Anbindung des Fachhochschulstandortes die beantragte Straßenplanung hinsichtlich der effektiven Verkürzung der Anbindung nur geringe Vorteile aufweise, welche im Hinblick auf die von der Planung betroffenen Belange außer Verhältnis stünden. Deshalb stehe oder falle der Standort der Fachhochschule nicht abhängig von der beantragten Neubauplanung.

Der Vertreter der Stadt Steinfurt, Herr Albers, erwidert, dass die Kapazitäten inzwischen bald ausgeschöpft seien und die Stadt Steinfurt planerisch Vorsorge betreiben müsse.

Sodann wird ein **Nachtrag zum Thema 1. Bedarfsnachweis** erörtert.

Herr Albers erläutert das Planungskonzept für die von der Stadt beantragte Gemeindestraße im Außenbereich. Zur Begründung des Bedarfs führt er aus, dass der Rat der Stadt das Konzept 2013 durch Ratsbeschluss beschlossen habe.

Herr XXX wendet ein, dass die Gemeindestraße an dieser Stelle nicht erforderlich sei. Es sei so, dass es sich um eine Folgemaßnahme der Abbindung des Flögemannsesch Richtung Westen handele. Es sei wesentlich sinnvoller, im Zuge einer Folgemaßnahme den Flögemannsesch wieder anzubinden. Dafür könne dann eine erforderliche Planrechtfertigung geprüft werden. Die Straße Flögemannsesch habe eine wesentlich stärkere Verkehrsfrequenz als die beantragte Neubautrassenführung, welche den Heidehof anbinde, der bereits ausreichend zur K 76 (Leerer Straße) erschlossen sei. Die kurvenreiche Trassenführung der beantragten Neubauplanung sei für die Landwirte sehr hinderlich, ein wieder angebundener Flögemannsesch hingegen nicht.

Herr XXX erwidert, das Planungskonzept der Stadt Steinfurt gehe davon aus, dass strukturell die Region im Bereich des Haggartens dringender eine gute Anbindung brauche als die Bereiche, die im Außenbereich des Flögemannsesch liegen und mit der beantragten Neubauplanung ebenfalls noch erreichbar wären.

Herr XXX berichtet, dass seines Wissens die Betreiberin des Hauses Karneol habe verlautbaren lassen, dass sie für das Geschäftsmodell ihrer Tagungsstätte die von der Stadt Steinfurt geplante Neubautrasse nicht benötige. Herr XXX berichtet auch, dass die Betreiberin des Hauses Karneol, Frau XXX, im Vorstand der Interessengemeinschaft gegen die Westtangente vertreten sei und auch aus diesem Grunde die Neubauplanung der Stadt Steinfurt ablehne.

Seitens des Kreises Steinfurt bestreitet Herr Niederau die von Herrn XXX berichtete Einstellung von Frau XXX mit Nichtwissen und regt an, zur aktuellen Haltung der Interessengemeinschaft gegen die Westtangente den Zeitungsbericht der Steinfurter Nachrichten vom 06.05.2015 zu den Akten zu nehmen.

Herr XXX gibt aus Sicht des WLV zu bedenken, dass im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, das eine Gemeindestraße zum Gegenstand hat, auch eine Planrechtfertigung für diese und nicht nur für einen Wirtschaftsweg gegeben sein müsse. Der WLV wende sich dagegen, dass die betroffene Landwirtschaft für einen nicht erforderlichen Wirtschaftsweg künftig in ein Unterhaltungskonzept einbezogen werde. Aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses sei eine ausreichende Planrechtfertigung erforderlich.

Dann wird das **Thema 1. Variantenwahl** erörtert.

Zur Einführung in das Thema fasst Herr Lütke Lanfer für das Kreisstraßenbauamt eine Übersicht über alle zu berücksichtigenden fachlichen Gesichtspunkte in einem Vortrag zusammen, dessen Folie zu den Verwaltungsakten überreicht wird.

Die Vertreter des WLV sprechen den Variantenplan, der auch auf Seite 7 der Anlage 1 zur Gegenäußerung des Kreisstraßenbauamtes abgebildet ist, an. Die dort dargestellte Variante Landwirtschaft sei vom Kreisstraßenbauamt fortentwickelt worden, entspreche aber nicht der Intention und dem ursprünglichen Verlauf des Vorschlags des WLV. Es sei die Absicht des WLV gewesen, zur Ergänzung des Verkehrskonzeptes, das sich nach Fertigstellung der neugebauten Bahnhofstraße ergeben habe, welche die Wohngebietsstraßen der Stadt Steinfurt bereits entlasten könne, speziell auch eine direkte Anbindung der Fachhochschule an das klassifizierte Straßennetz zu ermöglichen. Daher habe der Vorschlag des WLV keine Weiterführung der Landwirtschaftsvariante zur Straße Flögemannsesch und zum Gewerbegebiet Sonnenschein vorgesehen, sondern auf kurzem Wege nach einer Querung der Hecke an der Grundstücksgrenze XXX direkt auf den Campus der Fachhochschule seitlich des vorhandenen Wohngebietes zugeführt. Der WLV habe seinerzeit vorgetragen, dass von diesem Vorschlag betroffene Landwirte den erforderlichen Grunderwerb voraussichtlich zur Verfügung stellen würden. Dies sei der Beitrag der Landwirtschaft in der Suche nach einem Kompromiss für die Sicherung des Fachhochschulstandortes gewesen und sei es noch heute. Frau XXX fragt ergänzend, ob eine solche Trassenführung der Kreisstraßenvariante auch für eine Gemeindestraße möglich sei.

Herr XXX erklärt, dass er ein vom Kreis geprüftes Potential an Ausbaualternativen zum bestehenden Straßennetz als Variante zur beantragten Neubautrasse nicht hinreichend erkennen könne.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes verweist hierzu auf die Anlage 3, Städtebau, insbesondere auf Seite 5, wo der Kreis Einwendungen hinsichtlich der Aufhebung von Kapazitätseinschränkungen der Stegerwaldstraße erwidere. Weitere Erwidierungen des Kreises und der Stadt Steinfurt betreffen verschiedene Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren zu Optimierungspotentialen im städtischen Straßennetz insgesamt erhoben worden seien. Im Übrigen verweist der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes auf die Gesamtdarstellung auf den Seiten 3 - 5 der Anlage 3.

3. Städtebauliche Belange und Naherholung

Herr XXX greift die Aussage auf Seite 8 der Anlage 1 zur Gegenäußerung des Kreisstraßenbauamtes auf. Beim Thema städtebauliche Belange heißt es dort im 4. Absatz "Perspektivisch liegt am Westrand von Burgsteinfurt das einzig mittel- und langfristig verbleibende Potenzial zukünftiger Wohnbauflächen. Es bestehen Entwicklungsmöglichkeiten nur in Richtung Westen." Der WLW weist darauf hin, dass ebenfalls lt. 56. Änderung des FNP vom 16.12.2010 Folgendes vorgesehen ist: "Die langfristig angestrebte Siedlungsentwicklung der Kreisstadt Steinfurt sieht vor, den Siedlungsbereich in Richtung Süden auszudehnen. Ein entsprechender Beschluss wurde durch den Rat der Kreisstadt Steinfurt vom 14.10.2007 gefasst."

Herr XXX erläutert den Beschluss dahingehend, dass er nur informell für die Aufstellung eines FNP-Entwurfes gefasst worden ist. Das FNP-Konzept habe jedoch wegen der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung der Regionalplanung nicht umgesetzt werden können.

4. Lärmimmissionen und Luftschadstoffe

Es wird festgestellt, dass kein Gesprächsbedarf besteht.

5. Landwirtschaft

Herr Lütke Lanfer fasst in einem Vortrag die Maximen, die das Kreisstraßenbauamt hinsichtlich der Straßenplanung fachlich berücksichtigt und im Erläuterungsbericht Unterlage 1 und in der Anlage zur Gegenäußerung Anlage 1 und 3 ergänzend dargestellt hat, zur Berücksichtigung im Erörterungstermin noch einmal zusammen. Die Vortragsfolie soll den Erörterungsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Das Ergebnis der von Herrn Lütke Lanfer zusammengefassten, vom Kreis angestellten landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse, die Umsetzung der Grundsätze der sog. "Allianz für die Fläche", die vom Kreisstraßenbauamt zur Rücksicht auf die Landwirtschaft angestregten, in der Folie dargestellten "Vorsorgemaßnahmen" und Minimierungsmaß-

nahmen zu Lasten der verbleibenden Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen einschließlich der Bedeutung vorsorglich angekaufter Ersatzflächen werden kontrovers erörtert.

Herr XXX vom WLV erklärt zum Sach- und Streitstand, dass die landwirtschaftlichen Betriebe anbieten, die Anbindung der Fachhochschule von der Leerer Straße kommend gemeinsam mit den Planern, mit dem behördlichen Naturschutz und den betroffenen Landwirten vor Ort nochmals zu eruieren, um zu schauen, ob auch so das primäre Ziel, die Fachhochschule verkehrlich besser zu erschließen, erreicht werden könne. Dafür bestünden größtmögliche Sicherheiten, in dem alternativen südlichen Planungsbereich Flächen von den betroffenen Landwirten zu bekommen. Der Landwirtschaft ist es egal, ob ein solcher kurzer Neubauabschnitt als Kreis- oder Gemeindestraße gewidmet werde. Andere verkehrliche Ziele, die im Planfeststellungsverfahren benannt sind, wie z. B. Wohnbebauungsentlastungsstraßen bzw. die Punkte 2 - 5 auf Seite 3 der Anlage 1, trafen nicht den Kern der Straßenplanung, da sie - aus Sicht der Landwirtschaft - in vielen Punkten nicht realisierbar seien. Insbesondere könnten von der geplanten Straßentrasse aus gesehen stadteinwärts gelegene Wohnbauflächen von allen landwirtschaftlichen Betrieben nicht zur Verfügung gestellt werden, weil die Betriebe emissionsbedingt Schutzabstände im Rahmen der Bauleitplanung auch für sich in Anspruch nehmen müssen (Emissionen, Aerosole, MRSA).

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erwidert hierzu, er nehme die Ausführungen von Herrn XXX zur Kenntnis, auch mit dem Verständnis der landwirtschaftlichen Belange. Nach dem Stand der naturschutzfachlichen Erhebungen sei der Planungsbereich von der Leerer Straße/Zufahrt Hof XXX bis hin zu der Baumreihe Hof XXX und dem östlichen Wald im Stadtrandbereich aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mit öffentlichen Planungen (Kreisstraße, Gemeindestraßen und evtl. auch Wohnbauflächen) nutzbar.

6. Natur- und Landschaftsschutz sowie Artenschutz

Frau Pawlik vom Büro Echlot trägt das Ergebnis ihrer Untersuchung zu den betroffenen Fledermausräumen, den Nahrungshabitaten, Höhlenbaumpotentialen und Flugwegen vor. Anhand eines Variantenvergleiches zu dem auf Seite 7 dargestellten Verlaufs auch der "Variante Landwirtschaft" stellt sie zu den ganz wesentlich betroffenen Arten Bartfledermaus und Großer Abendsegler das mögliche Eingriffsvermeidungspotential dar. Die CEF-Vermeidungsmaßnahmen der Planungsvariante sind in den Fachplanungsunterlagen enthalten. Entsprechende Maßnahmen für die betroffenen Flugwege durch die "Variante Landwirtschaft" wären denkbar. Vermeidungsmaßnahmen zur Quartierzerstörung von Bartfledermaus und Großem Abendsegler bei der "Variante Landwirtschaft" voraussichtlich aber nicht.

Seitens des WLV wird darauf verwiesen, dass die ursprünglich vorgeschlagene Kurz-anbindung Süd insgesamt wegen der erheblich kürzeren Trassenlänge auch ein erheblich größeres Vermeidungspotential habe. Außerdem wird in Frage gestellt, dass bei der Vorzugsvariante im Planfeststellungsverfahren kein Revierbaum der Fledermause betroffen werde.

Frau Rademacher (für Ingenieurbüro Schmelzer) führt ergänzend aus, dass auf einer 1. Stufe Höhlenbaumpotentiale als Areal geschätzt werden unter Berücksichtigung der

typischen vorhandenen Gehölze. Auf einer zweiten Stufe werden konkrete Höhlenbaumquartiere Baum für Baum genau untersucht, dieses habe 2009, 2011 und zuletzt 2014 stattgefunden, so dass es in der Planfeststellung berücksichtigt werden kann. Es sei üblich, vor Baudurchführung aktuell auf Höhlenbaumquartiere erneut zu achten und Rücksicht zu nehmen.

7. Sonstige Umwelt- und allgemeine Belange

Frau XXX weist darauf hin, dass in den ihr bekannten Unterlagen zur beabsichtigten Entlastung der bestehenden Wohngebiete konkrete Angaben zum Verkehrsunfallpotential nicht enthalten seien. Sie halte es bei der Planungsbeurteilung für abwägungsrelevant.

Ende der Erörterung um 19.01 Uhr am 06.05.2015

Fortsetzung des Erörterungstermins am Donnerstag, 7. Mai 2015 von 9.00 Uhr bis 13.45 Uhr und 14.15 Uhr bis 17.25 Uhr

A: Allgemeine Information (siehe oben)

E: Erörterung Einwendungen Privater, die eine geplante Grundstücksinanspruchnahme beinhalten

Lfd. Nr. 32

Herr

XXX

48565 Steinfurt

vertreten durch den WLV, Frau XXX

Es erscheint Herr XXX im Beistand des WLV, Frau XXX und Herrn XXX und bezieht sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Eingangs erläutert der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes, dass in den Grunderwerbsunterlagen die Größe der in der Planung vorgesehenen dauernd zu belastenden Fläche zutreffender Weise auf 17.630 qm berichtet werden muss. Der Kreis Steinfurt erklärt ergänzend, dass er bereit ist, diese Fläche gegen Entschädigung zu übernehmen und für die geplante Maßnahme zu unterhalten.

Herr XXX nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und erklärt, dass seine Einwendungen gegen die beantragte Planung in vollem Umfang aufrechterhalten werden.

Lfd. Nr. 30
Herrn
XXX

48565 Steinfurt
vertreten durch den WLV, Frau XXX

Es erscheint Herr XXX vom WLV als Vertreter für Herrn XXX, der aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, und bezieht sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Zunächst wird der Umfang der geplanten Grundstücksbetroffenheit erörtert. Zu Seite 3 der Synopse erklärt Herr XXX, dass er die Bereitschaft des Kreises Steinfurt, die Maßnahme­fläche in Größe von 1.180 qm als Eigentum zu erwerben, zur Kenntnis nimmt. Herr XXX weist darauf hin, dass Herr XXX auf diese betroffene land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche betrieblich nicht verzichten kann.

Herr XXX lehnt die vorgeschlagene Trassenführung ab und schließt sich dem gestern gemachten Vorschlag des WLV, eine kurze Anbindung der Fachhochschule an die Leerer Straße zu finden, an und würde dafür auch die dafür erforderliche Fläche zur Verfügung stellen. Im Übrigen werden die Einwendungen aufrechterhalten.

Der Vertreter der Stadt Steinfurt erwidert hierzu, dass er das vorstehende Erörterungsergebnis zur Kenntnis nimmt.

Lfd. Nr. 12
Herrn
XXX

48565 Steinfurt

Es erscheint Herr XXX im Beistand des WLV, XXX und Herrn XXX und bezieht sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Zunächst wird die in der Synopse dargestellte Grundstücksbetroffenheit erörtert und bestätigt. Der Vorhabenträger der geplanten Gemeindestraße erläutert die von ihm einwendungsbezogen angebotene Erweiterung der Planung durch eine Ausweibucht, die im Verfahren noch beantragt werden wird.

Herr XXX hält seine Einwendungen in vollem Umfang aufrecht. Zu den verkehrlichen Zielen der Stadt Steinfurt erläutert er, dass aus seiner Sicht bereits eine ausreichende Anbindung des von der geplanten K 76n abgeschnittenen Außenbereichs Haggarten/Sellen beispielsweise über die aufrechterhaltene Verbindung Hachstiege gegeben sei. Außerdem vermittele die Leerer Straße (K 76) eine ausreichende Anbindung des Heidehofes und des Hauses Karneol. Insofern bestehe für ein weiteres Verbesserungspotenzial, dessen Planung zu Lasten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe gehe, keine Notwendigkeit. Von seinem Hof aus könne er über das bestehende Wegenetz die Leerer Straße innerhalb von 3 Minuten und die B 54 innerhalb von 5 Minuten erreichen.

Der Vertreter der Stadt Steinfurt erklärt, die geplante Gemeindestraße bezwecke eine bessere Erreichbarkeit für den anzubindenden Außenbereich auch von Norden her über die geplante K 76n.

Herr XXX erwidert unterstützt durch den WLV, dass die von der Stadt Steinfurt geplante Neubautrasse von ihrem Ausbaustandard und angepassten Verlauf an die bisherige Wegeführung von untergeordneten Wegen sehr schlecht geeignet sei, für die angedachte Verbesserung der Anbindung eine ausreichende Kapazität anzubieten. Im Übrigen könne der Heidehof sowohl über die Hachstiege und im Falle des Neubaus der K 76n auch gut über den Kreisverkehr Lindesaystraße und im Folgenden wie bisher über die bestehende K 76 erreicht werden.

Der Vertreter der Stadt Steinfurt erläutert, dass durch die zusätzlich geplanten Ausweichstellen erforderlicher Begegnungsverkehr ermöglicht werde. Es sei auch angedacht, jenseits des Endes der planfestgestellten Gemeindestraßenstrecke die bestehende Wegeverbindung Richtung Heidehof erforderlichenfalls punktuell mit weiteren geeigneten Ausweibuchten außerhalb des Verfahrens auszuweiten.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erläutert ergänzend, dass die direkte Anbindung des Flögemannsesch mittels einer Querung vergleichbar der Anbindung Hachstiege an die K 76n planungstechnisch nicht möglich ist. Der Abstand vom nördlichen Ende des Kreisverkehrs (Spitze der Trenninselmarkierung) bis zum vorhandenen Flögemannsesch beträgt nur 80 m. Im Weiteren besteht dort im Zuge der vorhandenen Hecke eine Fledermausflugstraße, die mit einer geplanten Überflughilfe gesichert werden muss.

Bei der Erörterung wird festgestellt, dass bei der Aufweitung des Gewässers 3500 eine Verrieselungsanlage den neuen Gegebenheiten angepasst werden und ihre Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden muss. Die Kosten dafür trägt die Stadt Steinfurt, die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.

Lfd. Nrn.: 3
Frau
XXX

48565 Steinfurt
vertreten durch den WLV, Frau XXX
Schreiben vom 14.07.2014

Es erscheinen Frau und Herr XXX (Frau XXX hat ihrem Mann eine Vollmacht erteilt) und deren Sohn XXX im Beistand des WLV, Frau XXX und Herrn XXX und beziehen sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Zunächst wird die in der Synopse dargestellte Grundstücksbetroffenheit erörtert und der Größe nach bestätigt. Der Vorhabenträger der geplanten Gemeindestraße erläutert die von ihm einwendungsbezogene Erweiterung der Planung durch zwei Ausweichbuchen, die im Verfahren noch beantragt und in die Verfahrensbeteiligung gegeben werden.

Herr XXX erklärt, dass die geplante Gemeindestraße weder für ihn noch für Herrn XXX noch für einen anderen Betrieb dort zur verbesserten Anbindung erforderlich sei. Würde sie gebaut, stelle sie wegen des mit dem Planungsziel zusätzlich eröffneten Verkehrs eine katastrophale Behinderung für die Bewirtschaftung des Hofes und seiner Flächen dar, und zwar für die innere Verkehrslage des Betriebes. Dies werde auch durch zusätzlich geplante Ausweichstellen nicht behoben.

Auch soweit die Stadt Steinfurt anbiete, Richtung XXX außerhalb des Planfeststellungsabschnittes die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Wegeverbindung durch zusätzliche Ausweichstellen zu verbessern, werde der Betrieb XXX wiederum in seinen Flächen betroffen. Herr XXX erläutert am Plan, dass trotz evtl. zusätzlich geplanter Ausweichbuchten im Falle der geplanten Verkehrsöffnung in der heutigen Sackgasse für seine landwirtschaftlichen Fahrzeuge eine erforderliche Sichtbeziehung auf entgegenkommenden Fahrzeugverkehr nicht gegeben sei, und zwar von der verbleibenden westlichen Hofzufahrt zum Hof XXX bis zum Hof XXX, der unmittelbar an einer Weg-ekreuzung angebaut ist.

Die Zunahme des geplanten Ver- und Entsorgungsverkehrs und der erzeugte Durchgangsverkehr werden zu erheblichen Behinderungen der Bewirtschaftung des Hofes und seiner Flächen führen. Aus diesem Grunde könne die geplante Straßenneubau-maßnahme die im Planungsziel beschriebenen Funktionen nicht erfüllen, weil sie die Erschließung des Hofes XXX und seiner Flächen behindere.

Sodann führt Frau XXX für den landwirtschaftlichen Betrieb XXX Folgendes als Stellungnahme zur Gegenäußerung des Kreisstraßenbauamtes aus, die zu den Einwendungen ergangen ist: Die Entfernung des Wohnhauses zur geplanten K 76n soll lt. Synopse ca. 120 m betragen, dies ist jedoch nicht der Fall, es sind 80 m. Des Weiteren wird der immissionstechnische Fachbeitrag in Frage gestellt. Auch sind in der Stellungnahme des Kreises Steinfurt die Himmelsrichtungen der Hofzufahrten falsch aufgenommen worden. Der Hof XXX wird über die Hofzufahrten von Ost und West erschlossen (S. 4 der Synopse).

Es werde auch befürchtet, dass bei zukünftigen Starkregen es zu Überschwemmungen auf der Hofstelle XXX kommen wird, da die geplante Entwässerung und die damit zusammenhängende Führung in Richtung des Hofes XXX und der auf dem Hof XXX liegenden Verrohrung die Wassermassen nicht abführen könne. Es könnte zu häufigeren Überschwemmungen kommen, die bereits heute schon gegeben sind. Zusätzliche Probleme werden durch erhöhte Laubmassen befürchtet, die durch zusätzlich zu bewältigende Wassermassen angespült werden.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes bezieht sich auf die Synopse S. 5 u. 6 Buchstabe g. Diese Stellungnahme wird zunächst beibehalten. Der wassertechnische Entwurf wird bezüglich der angesprochenen Sachverhalte ergänzend untersucht und im Anschluss hieran wird der Kreis Steinfurt eine ergänzende Stellungnahme zu diesen Sachverhalten abgeben.

Bezüglich der erforderlichen Zufahrten zur durch die K 76n abgeschnittenen nordöstlichen Teilfläche wird zunächst die in der Synopse dargestellte Grundstücksbetroffenheit erörtert und bestätigt. Der Vorhabenträger der geplanten Gemeindestraße erläutert die von ihm einwendungsbezogene Erweiterung der Planung durch eine Ausweichbucht, die im Verfahren noch beantragt werden wird.

Herr XXX macht geltend, dass in Folge der Durchschneidung die bereits im Nordosten vorhandene Zufahrt wegen ihrer Lage an der relativ vernässten Seite des Flurstückes im vorhandenen Zustand für eine Zufahrt nicht geeignet sei. Weiter wird geltend gemacht, dass in Folge von Durchschneidungen eine Erreichbarkeit der verbleibenden Flächen für die betriebliche Funktion gewährleistet sein muss.

Der geplante neue Wirtschaftsweg der Stadt Steinfurt führe infolge der Durchschneidung und Anschneidung zu Wirtschafterschwernissen auf der Ackerfläche, die jenseits des geplanten Entwässerungsgrabens verbleibt und weiterhin gedüngt werden soll.

Sodann nimmt Frau XXX Bezug auf die Anlage 1 S.10 zur Gegenäußerung des Kreisstraßenbauamtes. Sie weist darauf hin, dass dort artenschutzrechtliche Untersuchungsergebnisse aufgeführt sind, die sie aus der Planfeststellungsunterlage 9.1.0 zum Artenschutz bisher nicht entnommen habe. Sie weist darauf hin, dass Weiterungen dieser artenschutzfachlichen Feststellungen zur Einschränkung der Weiterentwicklung des Betriebes und zur Beeinträchtigung seiner Existenz führen können.

Die Einwendungen bleiben insgesamt aufrechterhalten. Zur zwischenzeitlich überreichten Darstellung der Betriebseingriffe durch den Sachverständigen Essing wird eine gesonderte Stellungnahme vorbehalten. Gleiches gilt für noch weiter erwartete Ergänzungen des Gutachtens.

Abschließend werden Fotos zur heutigen Hofweide überreicht, die künftig durch die geplante Kreisstraßenplanung durchschnitten würde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hofweide die Hofstelle wie ein Naturpark umgebe.

Frau XXX schließt sich auch dem Vorschlag des Vorsitzenden des WLV Kreisverbandes, Herrn XXX, an, dass für eine Kurzanbindung zur Fachhochschule, die auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht nimmt, benötigte Trassen- und Maßnahmeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Fortsetzung der Erörterung am Donnerstag, 7. Mai 2015 ab 14.15 Uhr**A: Allgemeine Information (s. o.)****E: Erörterung der Einwendungen Privater, die eine geplante Grundstücksinanspruchnahme beinhalten**

Lfd. Nr. 13
Frau
XXX

48565 Steinfurt

Es erscheinen Frau XXX und Herr XXX im Beistand des WLV, Frau XXX und Herrn XXX und beziehen sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Zunächst wird der Umfang der geplanten Grundstücksbetroffenheit erörtert. Zu Seite 2 der Synopse erklärt Frau XXX, dass sie die Bereitschaft des Kreises Steinfurt, die Maßnahmefläche zur Größe von 1.390 qm als Eigentum zu erwerben, zur Kenntnis nimmt.

Frau XXX lehnt ihren Einwendungen entsprechend die geplante K 76n in der vorgeschlagenen Trassenführung ab und hält die erhobenen Einwendungen aufrecht. Sie behält sich eine Stellungnahme zur Betriebsanalyse vom Gutachter Essing vor, ebenfalls noch zu einer angekündigten Begutachtung der Eingriffe in den landwirtschaftlichen Betrieb. Frau XXX unterstreicht noch einmal, was in ihren Einwendungen auf Seite 8 bei Punkt 6 u. a. ausgeführt ist, und erklärt, dass sie keine Flächen für die Straßenplanungen zur Verfügung stellen wird.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erklärt hierzu, dass es sich seitens der Stadt Steinfurt und des Kreises Steinfurt um die Wahrnehmung öffentlicher Belange handle. Diese Belange seien dokumentiert in dem Regionalplan 2014. Dort ist die K 76n als regionalbedeutsame Straße ausgewiesen. Eine entsprechende Trassenführung sei auch im FNP 2000 der Stadt Steinfurt dargestellt. Gesetzliche Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast ist es, im allgemeinen öffentlichen Interesse gem. § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz auch Straßen neu zu bauen. Die Planungsziele seien hinreichend dargelegt und die Erreichung derselben ebenfalls.

Soweit in den Einwendungen auf Seite 19 Buchstabe c logistische Mehraufwendungen durch die Überplanung des dort vorhandenen unbefestigten Privatweges gerügt werden und soweit auf S. 15 der Einwendungen Unterhaltungserschwernisse im Bereich des abgebundenen Teilstückes der Linnenstiege gerügt werden, kündigt der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes eine Planungsergänzung an, die als Deckblatt in das Verfahren eingebracht werden soll. In diesem Deckblatt wird grundsätzlich eine Lösung zur Berücksichtigung dieser betriebswirtschaftlichen Sachverhalte dargelegt.

Ergänzend zu den Einwendungen regt Frau XXX an, aus Richtung Gewerbegebiet Sonnenschein eine Möglichkeit in die Linnenstiege rechts einzubiegen vorzusehen, wenn es zur Umsetzung der K 76n kommen sollte.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes erläutert hierzu, dass der Kreis Steinfurt die vorgenannte Anregung nicht berücksichtigen könne, da der Abstand zum nächsten

Knotenpunkt mit ca. 80 - 100 m zu gering ist, die Fledermausüberflughilfe aus Gründen des Artenschutzes nicht unterbrochen werden kann und der relativ geringe Umweg über die Hachstiege zumutbar sei. Die Stadt Steinfurt schließt sich den Ausführungen des Kreises an.

Lfd. Nr. 15
Herr
XXX

48565 Steinfurt

Es erscheint Herr XXX im Beistand des WLV, Frau XXX und Herrn XXX und bezieht sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Herr XXX hält die erhobenen Einwendungen aufrecht. Er behält sich eine Stellungnahme zum Existenzgutachten, welches erst in Teilausfertigungen vorliegt, im Planfeststellungsverfahren vor. Eine Übernahme der Restfläche östlich der K 76n zur Größe von 15.430 qm ist nicht im Sinne von Herrn XXX.

Die verbleibende Zuwegung zu den Restflächen des heutigen Flurstücks 34 wird erörtert. Zur Breite der in der Planung vorgesehenen Zufahrt zum Flurstück 34 erläutert Herr Lütke Lanfer, dass in diesem Fall eine Zufahrtsbreite von mindestens 5 m angelegt werde.

Herr XXX weist darauf hin, dass der schwere und feuchte Boden im Bereich der Zufahrt zu Wirtschafterschwernissen führen werde. Es besteht Einvernehmen, dass eine Lösung erforderlichenfalls im Entschädigungsverfahren erfolgt. Die Erschließung der östlichen Restfläche des gepachteten Flurstückes 195 wird von Herrn XXX gerügt. Das Kreisstraßenbauamt teilt die in der Planung berücksichtigte Erschließungsmöglichkeit gesondert mit.

Es besteht Einvernehmen, dass Nutzungseinschränkungen auf den östlichen Teilflächen der als Acker genutzten Flurstücke 34 und 195, die durch Rücksicht auf den neu geplanten Straßenseitengraben der Kreisstraße entstehen, im Entschädigungsverfahren berücksichtigt werden soll. In dem Flurstück 34 und Flurstück 195 sind Drainagesysteme vorhanden, die nach der möglichen Errichtung der K 76n auf Kosten des Kreises Steinfurt wieder hergestellt werden müssen.

Lfd. Nr. 16
Herr
XXX

48565 Steinfurt

Es erscheint Herr XXX im Beistand des WLV, Frau XXX und Herrn XXX und bezieht sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Herr XXX hält die erhobenen Einwendungen aufrecht. Auch der immissionstechnische Fachbeitrag wird infrage gestellt.

Lfd. Nr. 17
Herr
XXX

48565 Steinfurt

Es erscheint Herr XXX in Vertretung für Herrn XXX und bezieht sich auf die Einwendung vom 10.07.2014.

Herr XXX erklärt, dass die von seinem Sohn erhobenen Einwendungen nicht zurückgenommen werden und aufrechterhalten bleiben. Es wird geklärt, dass im Straßenbauplan der K 76n kein seitlicher Wall vorgesehen ist, wie in der Synopse auf Seite 3 in der Einwendung beanstandet wird.

Zu Seite 3 der Synopse erläutert der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes, die Wasserführung für das Straßenoberflächenwasser im Anbindungsbereich der Hachstiege an die neue Kreisstraße. Es wird auf die Westseite der Kreisstraße unterführt und belastet die städtische Mischwasserkanalisation nicht.

Ende des 3. Erörterungstages um 17.25 Uhr

**Fortsetzung des Erörterungstermins am Freitag, 8. Mai 2015 ab
9.00 Uhr bis 11.45 Uhr**

A: Allgemeine Information (s. o.)

**E: Erörterung der Einwendungen Privater, die eine geplante
Grundstücksinanspruchnahme beinhalten**

Lfd. Nr. 21
XXX

48565 Steinfurt, 11.07.2015

Ein Vertreter ist nicht erschienen.

Lfd. Nr. 8
Herr
XXX

48565 Steinfurt
vertreten durch den WLV, Frau XXX
Schreiben vom 14.07.2014

Es erscheint Herr XXX im Beistand des WLV, Frau XXX und Herrn XXX und bezieht sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Zunächst wird der Umfang der Grundstücksinanspruchnahme erörtert. Die Problembewältigung der Teilflächen, auf die sich die auf S. 2 der Synopse erwähnte "Auffüllfläche" bezieht, ist auf S. 5 der Synopse näher beschrieben. Herr XXX begründet und erläutert das Erfordernis eines Drainagekonzeptes auch für die Teilfläche, die in seinem Eigentum verbleibt. Sie hat ein Gefälle zur Straße hin und eine Wasserzufuhr im oberen Bereich durch unterirdische Quellen. Daher ist bei der Problemlösung zu berücksichtigen, dass nicht nur Niederschlagswasser an der Grenze zum geplanten Straßenkörper abgefangen werden muss, sondern auch Grundwasser und dass die Straßenanlage mit ihrem Entwässerungskonzept dafür geeignet sein muss.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes wird dies zum Anlass nehmen, das bereits in diesem Sonderfall auch bauseitig zugesagte Drainagekonzept an das System der Straßenentwässerung anzuschließen.

Auf Seite 2 der Synopse äußert Herr XXX Bedenken hinsichtlich einer Verkehrsfährdung aufgrund von Straßenverunreinigung durch seine landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die aufgrund einer Änderung des Zuwegekonzeptes die K 76n befahren werden. Die Gegenäußerung des Kreisstraßenbauamtes erwidert er dahingehend, dass er im Anschluss an seine bisherige Grundstückszufahrt der planungsbetroffenen Fläche einen öffentlichen Sand- und Schotterweg befahren könne.

Abschließend erklärt Herr XXX, dass er grundsätzlich nicht bereit ist, Flächen für die Straßenbaumaßnahme freiwillig zur Verfügung zu stellen, seine Einwendung gegen die Neubauplanung in vollem Umfang aufrecht erhalten und hinsichtlich der Brauchbarkeit bisher angebotener Ersatzflächen auf die Ausführungen des Gutachters Essing im bereits vorliegenden Gutachtenteil verweise.

Der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes verweist auf die von ihm beabsichtigten Vorsorgemaßnahmen zur Begleitung möglicher Existenzgefährdungen durch planungsbedingte Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe, die auf S. 4 der Anlage 5 zu der Generalstellnahme erläutert ist. Danach kündigen die Vertreter des Kreises Steinfurt und der Stadt Steinfurt ihre Bereitschaft an, aus Anlass gutachtlicher Feststellungen ggf. im Bodenordnungsverfahren und im freiwilligen Landtausch Ersatzflächen in den betroffenen Bauerschaften Sellen und Veltrup zur Verfügung zu stellen.

Herr XXX erwidert, dass es in den vergangenen Jahren Flächenangebote in hofnaher Lage der Einwender gegeben habe, die von den Baulastträgern bisher nicht wahrgenommen wurden.

Lfd. Nr. 2
Herr
XXX

48565 Steinfurt

Es erscheinen Herr und Frau XXX im Beistand des WLV, Frau XXX und Herrn XXX und beziehen sich auf die Einwendung vom 14.07.2014.

Zunächst wird der Umfang der Grundstücksbetroffenheit erörtert. Zur Verminderung der bisher geplanten Maßnahmefläche, die auf S. 5 der Synopse unter 5. beschrieben ist, bietet der Vertreter des Kreisstraßenbauamtes eine Zuschnittsveränderung an, die Rücksicht auf betriebswirtschaftliche Belange nimmt und erläutert den Entwurf einer Planungsänderung dazu.

Herr XXX nimmt das Angebot der Planungsänderung zur Kenntnis. Im Hinblick auf die grundsätzliche Ablehnung der Planung jedoch hält er an seinem Entschluss fest, keinerlei Flächen für die Straßenplanung zur Verfügung zu stellen und hält entsprechend sämtliche Einwendungen in vollem Umfang aufrecht, die eine differenzierte Kritik an der Planung und ihren Zielen beinhaltet. Er bittet um Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gutachtlichen Ausführungen von Herrn Essing, ebenfalls zu den noch ausstehenden Bewertungen, die er zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens machen möchte.

Vorsorglich weist Herr XXX auch noch darauf hin, dass durch die Planung hofnahe gute Eschböden betroffen werden, deren Entzug durch bisher bekannte Ersatzlandangebote wirtschaftlich nicht ausgeglichen werden könnten.

Herr XXX weist weiter darauf hin, dass die Durchschneidungen seiner hofnahen Flächen auch aufgrund vorhandener Drainagen betriebstechnisch nicht sinnvoll einer Problemlösung zugeführt werden können. Insgesamt werde die geplante Zerschneidung des landwirtschaftlichen Betriebes die Zukunft des Hofes faktisch in Frage stellen, weil kaum zu erwarten sei, für so schwer betroffene Betriebe Hofnachfolger zu finden.

Sodann wird der betroffene Privatweg zwischen den Eigentumsflächen XXX und XXX besprochen, der durch Regelungsverzeichnis 25 eine Änderung erfahren soll und in der Planung als Neubau eines öffentlichen Wirtschaftsweges vorgesehen ist. Herr XXX gibt zu bedenken, dass die Planung auf seinem Grund und Boden unverhältnismäßig sei. Zum einen könne es zur Mitterschließung des Grundstücks XXX bei einem unbefestigten Weg in bisheriger Breite bleiben, zum anderen brauche das Eigentum für die Wegefläche Herrn XXX nicht entzogen zu werden. Es könne eine ausreichende Regelung getroffen werden, wenn der Weg auch künftig sein Privatweg bleibe.

Am Ende des Erörterungstermins beantragen die Vertreter des Kreises Steinfurt und der Stadt Steinfurt zu allen Einwendungen, die im Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden konnten und bei denen sich die Nichtausräumbarkeit später nach der vorbehaltenen Aufklärung weiterer Sachverhalte herausstellt, im Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.

Der Erörterungstermin endet am 8. Mai 2015 um 11.45 Uhr.